

## **IV.08**

### **Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der L 223 Fritzener Straße**

*Verordnung der BH-Innsbruck vom 9.9.2004, Zahl 4-489-62-2-2004, mit der auf der L 223 Fritzener Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht erlassen wird.*

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO i. V. m. § 94b StVO verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wie folgt:

#### **§ 1**

Auf der L 223 Fritzener Straße in Wattens wird von km 0,010 bis km 0,948 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verfügt.

#### **§ 2**

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;
- c) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Wattens, Wattenberg und Volders.

#### **§ 3**

Rechtsvorschriften mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.